

gehender, Urtheile auch dann zu verjagen, „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“ Wenn der Anwalt des Chemanns Schönlen es unternommen hat, darzuthun, daß in Ehescheidungs-sachen „nach der Lage der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung“ das Requirat der Reziprozität „begriffsmäßig“ gar nicht „in Betracht kommen“ könne, so ist darauf einfach zu erwidern, daß die deutsche Civilprozeßordnung die Vollstreckbarkeit aller ausländischen Urtheile ohne Unterschied, also auch diejenige der Ehescheidungsurtheile, davon abhängig macht, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, wie denn auch das königlich-württembergische Justizministerium in seinem auf den vorliegenden Fall bezüglichen Rescript auf diese Gesetzesbestimmung ausdrücklich hinweist. Ob dies der „begriffsmäßigen“ Bedeutung des Erfordernisses der Reziprozität im internationalen Rechtsverkehr, wie der Anwalt des Chemanns Schönlen dieselbe sich konstruirt, entspreche oder nicht entspreche, darauf kann gewiß nichts ankommen. Daß nun aber von den deutschen Gerichten anerkannt würde, es sei im Kanton Zürich die Gegenseitigkeit in Bezug auf die Vollstreckung deutscher Urtheile verbürgt, steht keineswegs fest. Wenn der Anwalt der Ehefrau Schönlen ausgeführt hat, in Bezug auf Ehescheidungsurtheile folge die Verbürgung der Gegenseitigkeit für die ganze Schweiz ohne weiters aus Art. 43 des Civilstands- und Ehegesetzes, so ist dies nicht richtig. Die Auslegung des Art. 43 C.-St.-G. ist bekanntlich eine sehr bestrittene, und es ist z. B. vom Bundesrathe in diametralem Gegensatze zu der Behauptung der Rekurrentin, die Ansicht ausgesprochen worden, ausländische Scheidungsurtheile über schweizerische Eheleute dürfen nach Art. 43 leg. cit. in der Schweiz überhaupt nicht vollzogen werden (vergl. Salis, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. Bd. VIII S. 45 u. ff.). Mag nun, was hier nicht weiter zu untersuchen ist, diese Auslegung richtig oder unrichtig sein, so steht doch jedenfalls so viel fest, daß Art. 43 einen Rechtsatz, wonach ausländische Scheidungsurtheile in der Schweiz vollzogen werden müßten, nicht enthält; selbst wenn nicht richtig sein sollte, daß nach demselben schweizerische Ehegatten, auch wenn sie im Auslande wohnen, in Ehescheidungssachen stetsfort ausschließlich der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterstehen, so schreibt doch

Art. 43 cit. nicht vor, daß ausländische Scheidungsurtheile von den Kantonen vollzogen werden müssen. Daß sodann die im Kanton Zürich rücksichtlich der Vollstreckung ausländischer Urtheile geltenden kantonrechtlichen Normen derart seien, daß danach die deutschen Gerichte die Gegenseitigkeit als verbürgt betrachten würden, ist von den Rekurrenten nicht dargethan worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

22. Urtheil vom 12. April 1889
in Sachen Burri.

A. Wilhelm Burri von Weißlingen, Kantons Zürich, geb. 1859, ist im Jahre 1881 nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert, wo er gegenwärtig in Spearville, Ford County, Staats Kansas, wohnt. Nach dem Tode seines Vaters, im Jahre 1882, wurde ihm in seiner Heimath, weil er unbekannt wo abwesend war, ein Vormund bestellt und es hat diese Vormundschaft seither fortgedauert. Laut Naturalisationsurkunde des Distriktsgerichts der Grafschaft Ford vom 7. Dezember 1888 hat W. Burri das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben; gemäß einer von dem öffentlichen Notar der Ford County J. B. Milton aufgenommenen Urkunde vom gleichen Datum bekunden zwei Zeugen, daß der ihnen seit mehreren Jahren bekannte W. Burri ein Mann von guten Sitten und Leumund und vollständig fähig sei, seinen Geschäften vorzustehen. Durch beglaubigte Urkunde vom 7. Dezember 1888 erklärt W. Burri, auf sein schweizerisches Bürgerrecht sowie speziell auf das Bürgerrecht der Gemeinde Weißlingen verzichten zu wollen. Gestützt auf diese

Dokumente richtete Namens des W. Burri die Firma A. Zwischenbart in Basel, welcher ersterer laut Notariatsurkunde vom 7. Dezember 1888 sein in der Heimath vormundschaftlich verwaltetes Vermögen gegen baare Zahlung von 950 Dollars abgetreten hat, an den Regierungsrath des Kantons Zürich das Gesuch um Entlassung des W. Burri aus dem Schweizerbürgerrechte.

B. Nachdem der Regierungsrath des Kantons Zürich dieses Gesuch dem Bezirksrath von Pfäffikon für sich und zu Händen des Gemeinderathes Weislingen sowie allfälliger weiterer Betheiligter mitgetheilt hatte, wurde gegen dasselbe von der Schwester des W. Burri, Frau Bertha Burri, geb. Burri, mit Ermächtigung ihres Ehemannes Einsprache erhoben. Dieselbe erklärt, daß sie gegen die Entlassung des W. Burri und die Aushändigung des Vermögens desselben an die Firma Zwischenbart so lange Einsprache erhebe, „bis Wilhelm Burri entweder an den Gemeinderath Weislingen oder an sie die Mittheilung mache, daß er sein in Weislingen liegendes Vermögen an Herrn Zwischenbart in Basel abgetreten habe und ihm solches ohne weiters zu übergeben sei, indem er weder der Gemeinde noch seinen Verwandten zur Last fallen werde, da er das amerikanische Bürgerrecht erworben und auf das Kantons- und Schweizerbürgerrecht verzichtet habe.“ Zur Begründung führt sie aus: Burri sei schon bei seiner Auswanderung bevogtet gewesen, hätte also zu derselben der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde bedurft, welche er nie erhalten habe; er habe daher sein rechtliches Domizil noch in der Schweiz. Das amerikanische Bürgerrecht sichere Gemeinde und Verwandte nicht dagegen, daß sie einen ehemaligen schweizerischen Bürger, welcher nach Erwerb desselben auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet habe, doch wieder unterstützen müssen, da die Amerikaner dasselbe als dahingefallen betrachten, wenn der Eingebürgerte in die Schweiz zurückkehre. Die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden werde nicht bestritten; dagegen sei in Zweifel zu ziehen, daß es wirklich Wilhelm Burri gewesen sei, welcher die betreffenden Erklärungen abgegeben habe; derselbe hätte sonst mindestens einmal während seines Aufenthaltes in Amerika an seinen Vormund oder die Gemeindebehörde geschrieben. Der Ge-

meinderath Weislingen erklärt, daß er gegen die Entlassung des W. Burri keine Einsprache erhebe, indem er gleichzeitig über die Thatsachen rücksichtlich der Bevogtung des W. Burri Bericht erstattet. Dagegen erklärt der Bezirksrath von Pfäffikon in seiner Berichterstattung, er finde die Einsprache der Schwester des Burri und ihres Ehemannes nicht ungerechtfertigt, indem er bemerkt, W. Burri sei allerdings nicht wegen Verschwendung, sondern wegen Abwesenheit bevogtet worden, ersteres wäre aber ohne Zweifel geschehen, wenn Burri beim Tode seines Vaters nicht schon abwesend gewesen wäre. Auffallend erscheine die Abtretung des nur 4189 Fr. 21 Cts. betragenden Vermögens an A. Zwischenbart in Basel um 950 Dollars (4750 Fr.) und es sei Grund zu der Annahme vorhanden, daß es sich hier um ein Scheingeschäft handle, abgeschlossen zu dem Zwecke, die Aushändigung des Vermögens zu erwirken.

C. Mit Beschluß vom 23. März 1889 hat der Regierungsrath des Kantons Zürich die Einsprache der Frau B. Burri nebst den Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung übermittelt, indem er seinerseits darauf hinweist, daß das Requirit der Handlungsfähigkeit des W. Burri nicht als erwiesen zu erachten sei, da die vorliegende Deposition von zwei Privatpersonen auf amtlichen Glauben keinen Anspruch machen könne.

D. Mit Schreiben an das Bundesgericht vom 2. April 1888 giebt die Firma A. Zwischenbart in Basel neue Aufschlüsse über das Zustandekommen und die Natur des von ihr mit W. Burri abgeschlossenen Geschäftes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte muß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes und feststehender Praxis ohne weiters ertheilt werden, sofern der Verzichtende die in Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 aufgestellten Requirite erfüllt, d. h. in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt, nach den Gesetzen seines Wohnortlandes handlungsfähig ist und das Bürgerrecht eines andern Staates erworben hat. Aus andern Gründen als wegen des Mangels eines dieser gesetzlichen Erfordernisse darf die Entlassung nicht verweigert werden; sie darf also insbesondere auch nicht deshalb verweigert werden; weil möglicherweise der

Verzichtende das von ihm erworbene Bürgerrecht eines andern Staates in Zukunft wieder verlieren könnte und alsdann wieder vom frühern Heimatlande, beziehungsweise der frühern Heimatgemeinde könnte übernommen werden müssen. In letzterer Beziehung ist übrigens daran zu erinnern, daß der aus dem Schweizerbürgerrechte Entlassene, welcher sein neues Bürgerrecht verliert, dadurch keineswegs ohne weiters sein schweizerisches Staats- und Gemeindegürgerrecht wieder erwirbt, sondern vielmehr als Heimatloser betrachtet werden muß, zu dessen Aufnahme seine ursprüngliche Heimatgemeinde nicht verbunden ist (s. Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung VII, S. 47).

2. Im vorliegenden Falle scheint die Einsprecherin bezweifeln zu wollen, daß der Gesuchsteller mit dem ausgewanderten Wilhelm Burri von Weislingen identisch sei. Allein für diese Bestreitung liegt doch auch nicht das Mindeste vor; es erscheint vielmehr die Identität des Gesuchstellers durch die produzierten Urkunden als hergestellt.

3. Unbestritten und durch den produzierten amerikanischen Bürgerbrief bewiesen ist, daß W. Burri das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat. Dagegen wird von der Einsprecherin bestritten, daß derselbe in der Schweiz kein Domizil mehr besitze und vom Regierungsrathe des Kantons Zürich bezweifelt, daß der Beweis für seine Handlungsfähigkeit erbracht sei.

4. Allein weder das eine noch das andere ist richtig. Wichtig ist, daß, sofern W. Burri als Entmündigter ohne Bewilligung der vormundschaftlichen Organe ausgewandert wäre, er dadurch sein rechtliches Domizil in der Schweiz gültig nicht hätte aufgeben können. Allein aus dem Berichte des Gemeinderathes von Weislingen wie des Bezirksrathes von Pfäffikon geht nun klar hervor, daß W. Burri zur Zeit seiner Auswanderung überhaupt nicht unter Vormundschaft stand und daß ihm auch seither ein Vormund nicht wegen Verschwendung u. dgl., sondern blos wegen Abwesenheit bestellt wurde; er blieb also, da die Bestellung eines Abwesenheitsvormundes selbstverständlich eine Schmälerung der Handlungsfähigkeit des Abwesenden nicht zur Folge hat, auch in seiner Heimath stetsfort vollständig handlungsfähig. Die vom

Bezirksrath Pfäffikon aufgestellte Behauptung, Burri wäre, wenn Anwesend, wegen Verschwendung bevogtet worden, ändert hieran natürlich nichts. Denn eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Burri konnte nur durch wirkliche Anordnung der Entmündigung eintreten. Danach kann denn kein Zweifel darüber bestehen, daß Burri sein Domizil rechtsgültig ins Ausland verlegen konnte und somit in der Schweiz kein solches mehr besitzt.

5. Ebenso ist der Beweis dafür, daß Burri nach den Gesetzen seines Wohnortlandes handlungsfähig ist, hinlänglich erbracht. Freilich liegt dafür keine besondere amtliche Urkunde vor. Allein das Gesetz schreibt, und zwar, da derartige amtliche Urkunden nicht in allen Ländern erhältlich sind, gewiß mit Recht, nicht vor, daß der Beweis der Handlungsfähigkeit nur durch amtliche Urkunden erbracht werden könne; es sind also alle Beweismittel statthaft und ist deren Beweisraft nach freiem Ermessen zu prüfen. Danach erscheint hier die notariatisch beurkundete Erklärung zweier Zeugen als genügend. Denn irgendwelche Momente, welche geeignet wären, Zweifel an deren Richtigkeit zu erregen, liegen nicht vor. Vielmehr spricht für die Richtigkeit derselben einerseits die Thatsache, daß überhaupt nach englisch-amerikanischem Rechte die Handlungsfähigkeit volljähriger Personen nur in sehr wenigen Fällen nicht anerkannt wird, andererseits der Umstand, daß das amerikanische Gericht den W. Burri zu der Erklärung, er wolle das amerikanische Bürgerrecht erwerben, zugelassen und ihm dasselbe ertheilt, ihn also als verfügungsfähigen Bürger behandelt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprache der Frau B. Burri gegen die Bürgerrechtsentlassung des Wilhelm Burri wird abgewiesen und es wird demnach der Regierungsrath des Kantons Zürich eingeladen, dem W. Burri die Entlassung aus seinem schweizerischen Staats- und Gemeindegürgerrechte zu ertheilen.